

Protokoll der 2. Sitzung der KrSV Südwestpfalz

Wann: 16.11.2022

Sitzungsbeginn: 09:30 Uhr

Sitzungsende: 12:00 Uhr

Tagungsort: Jugendhaus ONE, Pirmasens

Sitzungsleitung: David Richter (Vorstand)

Protokollführung: David Richter

Anwesende Delegierte: siehe Liste

1) Begrüßung

2) Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Es sind 8 von 18 Delegierte anwesend -> Sitzung ist nicht beschlussfähig (KrSV)

Es sind 8 von 16 Delegierte anwesend -> Sitzung ist beschlussfähig

3) Bestätigung der Wahlen

Nehmen wir die kommissarischen Wahlergebnisse der letzten Sitzung wie im Protokoll festgeschrieben an?

Ja	Nein	Enthaltung
8	0	0

Damit sind alle kommissarisch gewählten Posten fest gewählt

4) Abstimmung Satzungsändernder Antrag

Erste Lesung:

Antragstext:

Schaffung des neuen Absatz 4.4 „Vorstandsbeschlüsse“ in Paragraph 4:

Die KrSV Südwestpfalz möge beschließen das die Vorstandschaft der KrSV Südwestpfalz durch Vorstandsbeschlüsse handeln darf. Diese können sich u.a. aber nicht ausschließlich auf folgende Themen beziehen: Pressemitteilungen, Beschluss von Forderungspapieren, interne Maßnahmen und Beginn von Projekten/Kooperationen etc. Diese können mit einer einfachen Mehrheit in der aktiv gewählten Vorstandschaft beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Endtext soll folgendermaßen lauten:

Paragraph 4, Absatz 4.4:

Der aktiv gewählte Vorstand der KrSV Südwestpfalz kann Vorstandsbeschlüsse fassen. Diese werden innerhalb des Vorstands mit einer einfachen Mehrheit beschlossen. Vorstandsbeschlüsse können sich u.a. aber nicht ausschließlich auf folgende Themen beziehen: Pressemitteilungen, Beschluss von Forderungspapieren,

interne Maßnahmen und Beginn von Projekten/Kooperationen etc. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

Zweite Lesung:

Keine ÄA gestellt

Dritte Lesung:

Paragraph 4, Absatz 4.4:

Der aktiv gewählte Vorstand der KrSV Südwestpfalz kann Vorstandsbeschlüsse fassen. Diese werden innerhalb des Vorstands mit einer einfachen Mehrheit beschlossen. Vorstandsbeschlüsse können sich u.a. aber nicht ausschließlich auf folgende Themen beziehen: Pressemitteilungen, Beschluss von Forderungspapieren, interne Maßnahmen und Beginn von Projekten/Kooperationen etc. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

Nehmen wir den Antrag in der obenstehenden Form an?

Ja	Nein	Enthaltung
8	0	0

Damit ist der Antrag angenommen

5) Abstimmung zur Geschäftsordnung

Lesung der GO:

1. Regularien

Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzungen der KrSV Südwestpfalz unter Einhaltung folgender Ordnung:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Anwesenden

2. Tagesordnung

Jede*r Schüler*in des Landkreis Südwestpfalz kann dem geschäftsführenden Vorstand Vorschläge zu Tagesordnungspunkten stellen, die zu Beginn der Versammlung den Delegierten vorzuliegen hat. Die Sitzungsleitung lässt die Tagesordnung als ersten Punkt beraten. Die Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

3. Anträge zur Sache

Anträge zur Sache müssen fristgerecht und schriftlich eingereicht werden. Sie können von allen Schüler*innen des Landkreis Südwestpfalz gestellt werden. Zusatz- und Änderungsanträge können jederzeit sowohl schriftlich als auch mündlich gestellt werden. Dringlichkeitsanträge müssen der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden und gelangen auf Antrag mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die Tagesordnung. Auf Wunsch wird der*dem Antragsteller*in eines Sachantrages das Einführungswort erteilt. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verabschiedet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

4. Änderungsanträge

Ein Änderungsantrag ist eine Möglichkeit für die Schüler*innen der KrSV Südwestpfalz, in der 2. Lesung den momentan behandelten Antrag zur Sache, auf den er sich bezieht, mitzugestalten und anzupassen. Der Antragstext kann durch einen Änderungsantrag sowohl ergänzt, verändert als auch gekürzt werden. Ebenso wie ein Antrag zur Sache kann ein Änderungsantrag nur von einer natürlichen, namentlich genannten Person gestellt werden. Bis zur Beendigung der Generaldebatte des entsprechenden Antrags können ab Beginn der Sitzung jederzeit Änderungsanträge verfasst bzw. mündlich gestellt werden. Diese müssen der Sitzungsleitung durch Meldung mitgeteilt werden. Nachdem der ÄA durch die Sitzungsleitung oder wahlweise den*die Antragsteller*in verlesen wurde, hat der*die Antragsteller*in die Möglichkeit, den Antrag zu begründen. Danach wird dieser zur Debatte freigegeben, sofern der ÄA nicht bereits übernommen wird. Ein ÄA kann nur durch den*die Antragsteller*in des ursprünglichen Antrags übernommen werden. Bei mehreren Antragstellenden kann dies nur im Konsens geschehen. Sind nicht alle Antragstellenden im Raum, so kann ein*e abwesende*r Antragsteller*in die Übernahme des ÄAs noch bis zur endgültigen Abstimmung über den Hauptantrag rückgängig machen und somit den ÄA zur Debatte im Plenum freigegeben. Dieser Vorgang muss im Protokoll eindeutig festgehalten werden. Wird der Antrag nicht übernommen, wird er nach einer Debatte im Plenum abgestimmt. Die Sitzungsleitung und der*die Protokollant*in dürfen redaktionelle Änderungen vornehmen, sofern diese den Sinn und Inhalt in keiner Weise verändert.

5. Ablauf der Antragsbehandlung

Anträge werden in erster, zweiter und dritter Lesung behandelt. Dies ergibt sich aus der Satzung.

6. Erste Lesung

Die Antragsberatung beginnt mit der ersten Lesung. In erster Lesung wird der Antrag in seiner Ursprungsform verlesen. Anschließend werden Fragen zur Sache von den Antragsteller*innen und dem Vorstand beantwortet sowie Fragen zur Form von der Sitzungsleitung und der*dem Protokollant*in. Die Sitzungsleitung kann des Weiteren alle bereits vorliegenden Änderungsanträge verlesen. Anschließend überweist die Sitzungsleitung den Antrag in die 2. Lesung. Auf Wunsch von mindestens 1/4 der Delegierten muss eine Pause bis zu 5 Minuten durchgeführt werden.

7. Zweite Lesung

In der zweiten Lesung findet auf Antrag einer*eines Delegierten eine Generaldebatte über den Antrag sowie die gestellten Änderungsanträge statt. Nach Beendigung der Generaldebatte können keine Änderungsanträge mehr eingereicht werden. Sollte nach der Schließung der Redeliste, aber vor Beendigung der Generaldebatte ein neuer Änderungsantrag eingereicht werden, so ist die Redeliste wieder eröffnet, sofern nicht davon ausgegangen wird, dass das Einreichen des Änderungsantrags nicht einem sachdienlichen Zweck dient. Die Generaldebatte kann durch die Sitzungsleitung bei unverhältnismäßiger Länge oder inhaltlicher Abweichung von dem zu debattierenden Sachverhalt beendet werden. Dieses Verfahren kann auch durch einen entsprechenden GO-Antrag, bei Annahme durch 2/3 der anwesenden Delegierten, geschehen. Vor Ende der zweiten Lesung werden die Änderungsanträge nacheinander - bzw. bei weiterführenden optional oder sich widersprechenden Änderungsanträgen zur gleichen Sachfrage gegeneinander - abgestimmt. Nach Abschluss der zweiten Lesung überweist die Sitzungsleitung den Antrag in die dritte Lesung.

8. Dritte Lesung

In der dritten Lesung findet eine Aussprache zum Antrag in seiner abgeänderten Fassung statt. Nach Beendigung gemäß dem in Satzung und Geschäftsordnung festgelegten Verfahren wird über diesen abgestimmt.

9. Redner*in

Will ein*e Redeberechtigte*r zur Sache sprechen, so zeigt sie*er ihre*seine Wortmeldung durch Handzeichen bei der Sitzungsleitung an. Die Delegierten können mit Mehrheit verlangen, dass ein von

ihnen benanntes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu einem anstehenden Tagesordnungspunkt Stellung nimmt. Darüber hinaus können sachdienliche Hinweise von Mitgliedern des Vorstandes, der Basisdelegierten, der LSK Delegierten, der Delegierten des Schulträgerausschusses, der*des Pressesprecher*in oder der Sitzungsleitung getätigt werden, sofern es in ihrem Kompetenzbereich bzw. in ihrer Amtsausführung liegt. Diese erhalten das Wort außer der Reihe.

10. Redezeit

Jede*r Delegierte*r kann einen Antrag auf Beschränkung der Redezeit stellen. Ein solcher Antrag gilt als Antrag zur Geschäftsordnung. Die Redezeitbeschränkung wird durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen und gilt bis zu einem gegenteiligen Antrag mit neuer Beschlussfassung. Die Redezeit kann auch auf bestimmte Zeit beschlossen werden, muss aber mindestens 30 Sekunden betragen.

11. Schluss der Debatte

Ein Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Redner*innenliste kann von allen Delegierten gestellt werden, wenn zuvor zum Hauptantrag je eine Für- und Gegenrede geführt worden ist. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Redner*innenliste gestellt, so ist nach Anhörung einer*eines Gegenrednerin*s sofort über ihn abzustimmen. Nach Schluss der Debatte steht der*dem Antragsteller*in des Sachantrages auf Verlangen das Schlusswort zu. Ein Antrag auf Schluss der Debatte muss 2/3 der Ja-Stimmen der anwesenden Delegierten erhalten. Entsprechendes gilt für die Beratung über einen Nichtbefassungsantrag. Beide Anträge gelten als Anträge zur Geschäftsordnung.

12. Persönliche Erklärung

Wünscht ein*e Delegierte*r das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihr*ihm nach Abschluss der Beratung des Tagesordnungspunktes das Wort erteilt werden. Die*der Redner*in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die gegen sie*ihn gerichtet sind, zurückweisen oder missverstandene eigene Ausführungen richtigstellen.

13. Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung

Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge) werden mit 2 gehobenen Händen angezeigt. Delegierte, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten das Wort außer der Reihe. Ihre Bemerkungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und 3 Minuten nicht überschreiten. Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort behandelt. Nach Anhörung einer Für- und Gegenrede ist über den Antrag sofort abzustimmen; spricht niemand gegen den Antrag, ist dieser ohne Abstimmung angenommen. Die Aufhebung eines angenommenen Geschäftsordnungsantrages ist nur durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich. Anträge zur Tagesordnung werden wie Geschäftsordnungsanträge behandelt.

14. Teilnahme- und Redeberechtigung

Teilnahme- und redeberechtigt sind grundsätzlich alle Schüler*innen des Landkreis Südwestpfalz. Anderen, vom Vorstand eingeladenen Gästen kann mit Zustimmung der Sitzungsleitung, aber nicht gegen Mehrheitsbeschluss der Delegierten, Redeerlaubnis erteilt werden. Sonstige Gäste können nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an den Beratungen teilnehmen.

15. Ordnungsgewalt der Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung übt während der Versammlung das Hausrecht aus. Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung und zur Sache rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen, solange über den fraglichen Punkt verhandelt wird. Bei ungebührlichem Benehmen eines Mitgliedes oder Gastes ist die Sitzungsleitung berechtigt, diese aus dem Raum zu verweisen; handelt es sich um eine*n

stimmberechtigte*n Delegierte*n oder ein Mitglied des Vorstandes, so können die Delegierten der KrSV eine solche Maßnahme durch einfachen Mehrheitsbeschluss rückgängig machen. Bei mehrfachem Verweisen des Raums einer Person wegen ungebührlichen Verhalten ist die Sitzungsleitung in Übereinstimmung mit dem Vorstand berechtigt, diese Person für die Dauer der Sitzung auszuschließen. Hierbei ist die*der Betroffene weder antrags- noch stimmberechtigt. Die Sitzungsleitung kann eine*n Redner*in, die*der die Redezeit überschreitet, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Sitzungsleitung kann betrunkenen Personen unter Umständen nach mehrmaliger Ermahnung und nach Befragung der Delegierten das Wort entziehen oder sie in einem besonders gravierenden Fall des Saales verweisen.

16. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit

Ein Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit kann jederzeit gestellt werden. Die Überprüfung derselben wird nach Abschluss aller laufenden Anträge zur Sache und nach Abschluss der Sache überprüft. Ist sie nicht mehr gegeben, ist die Sitzung sofort beendet. Durch eine erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit, ist eine Wiedereröffnung der Sitzung im geladenen Zeitraum möglich.

17. Wahlen

Für die Teilnahme an Wahlen ist die in der Eröffnungssitzung festgestellte Stimmberechtigung maßgebend. Die Wahlen erfolgen, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit. Wahlen müssen nach Schulformen quotiert stattfinden.

18. Abstimmungen

Zur Abstimmung ist jede*r anwesende Delegierte berechtigt. Die Abstimmungen erfolgen, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit. Die Delegierten haben für die Abstimmung ihre Hände empor zu halten, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch die Sitzungsleitung. Stellt sich die Beschlussunfähigkeit heraus, so hat die Sitzungsleitung die Sitzung so lange zu vertagen, bis die Beschlussfähigkeit festgestellt bzw. wiederhergestellt ist. Alle Beschlüsse, die vor Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefasst wurden, bleiben gültig.

Vor jeder Abstimmung hat die Sitzungsleitung die zur Abstimmung stehende Frage so zu formulieren, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann. Jede*r Delegierte hat das Recht, die Teilung einer Abstimmungsfrage zu beantragen. Ist die*der Antragsteller*in nicht damit einverstanden, so entscheidet die Mehrheit der Delegierten. Ein solcher Antrag gilt als GO-Antrag.

19. Geheime und namentliche Abstimmung

Auf Antrag von 1/4 der anwesenden Delegierten findet geheime oder namentliche Abstimmung statt, wobei der Antrag auf namentliche Abstimmung der weitergehende ist. Geheime und namentliche Abstimmungen sind unzulässig bei Anträgen zur Tagesordnung, zur Geschäftsordnung und über die Vertagung der Sitzung. Geheime Abstimmungen werden mit vorbereiteten, unnummerierten Stimmzetteln durchgeführt. Namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Delegierten durch die*den Protokollant*innen, die*der auf der Namensliste der Sitzung „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ einträgt und die Zahl der Stimmen auszählt.

20. Stimmenthaltung

Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit grundsätzlich außer Ansatz.

21. Wahlausschuss

Zur Durchführung von Personalwahlen fungiert der Vorstand grundsätzlich auch als Wahlausschuss, es sei denn, der Vorstand bittet selbst um Ablösung. Wird ein Vorstandsmitglied zur Wahl vorgeschlagen, muss es sich für die Dauer dieses Wahlganges vertreten lassen.

22. Personaldebatte und Personalbefragung

Jede*r Kandidat*in für ein Amt hat das Recht auf persönliche Vorstellung.

Auf Antrag von 10% der anwesenden Stimmberechtigten findet eine Personalbefragung statt. Eine Personaldebatte findet bei Anwesenheit der*des Kandidatin*en auf Antrag von 25% der anwesenden Stimmberechtigten statt. Die*der Kandidat*in hat das Recht sich zu erklären. Die*der Antragsteller*in hat Rederecht.

23. Protokoll

Das Protokoll der Sitzungen wird von einem*r Protokollanten*in geführt und von diesem*r und der Sitzungsleitung unterzeichnet. Es muss Tagesordnung, Beginn, Unterbrechungen und Schluss der Sitzung sowie alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten und den wesentlichen Gang der Verhandlungen wiedergeben. Der*die Protokollant*in stellt das Protokoll spätestens 1 Woche nach der Sitzung den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung.

24. Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung gehen der Satzung der KrSV Südwestpfalz nach.

Für eine Abweichung von der Geschäftsordnung in einem einzelnen Falle ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, für eine dauernde Änderung genügt die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in Kraft.

Verfasst am 04.04.2022 durch David Richter

Beschlossen am 04.10.2022 auf der 1. Sitzung der KrSV Südwestpfalz des Schuljahres 2022/2023

Nehmen wir die GO wie obenstehend verlesen an?

Ja	Nein	Enthaltung
8	0	0

Damit ist die GO angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

6) Probleme an Schulen

Probleme wurden in Kleingruppen besprochen und Forderungen verfasst. Der Vorstand und der Pressesprecher bereiten diese in einem entsprechenden Papier vor und veröffentlichen dieses anschließend.

7) Verfassen eines Forderungspapiers

Der Vorstand und der Pressesprecher verfassen das Forderungspapier in einer Vorstandssitzung.

8) Neuer Termin

Mittwoch, 07.12.22 um 10:00 Uhr